

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2014

Ausgegeben Konstanz, 12. Dezember 2014

Nr. 65

Tag

INHALT

Seite

11.12.2014

41. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 09. Dezember 2014.....	2
35. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 09. Dezember 2014.....	19
11. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 09. Dezember 2014.....	28

**41. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 09. Dezember 2014**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 09. Dezember 2014 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 09. Juli 2013 (Amtsblatt Nr. 56), vom 12. November 2013 (Amtsblatt Nr. 57), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 11. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 59), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60) und vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 09. Dezember 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge

(SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 08. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 49 (MEP)

§ 49 erhält folgende Fassung:

**„§ 49
Studiengang
Maschinenbau Entwicklung und Produktion
(MEP)**

(1) Vorpraktikum

Es ist ein Vorpraktikum von 60 Präsenztagen nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist in einem geeigneten Betrieb abzuleisten. Es soll die Studierenden an die grundlegenden Techniken, Werkstoffe und organisatorischen Abläufe heranführen und ihnen einen ersten Einblick in die industriellen Strukturen und die betrieblichen Abläufe vermitteln.

(2) Studienaufbau

Der Studiengang MEP ist gegliedert in Grundstudium und Hauptstudium. Die Dauer des Grundstudiums beträgt zwei, die Dauer des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im vierten Semester.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtung

Nicht zutreffend.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 125 SWS zuzüglich der SWS der Wahlpflichtfächer. Das Studium umfasst 28 Module, der Arbeitsaufwand (einschließlich der Bachelorarbeit) beträgt 210 ECTS-Punkte.

(5) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)

Das PSS setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Teil A: Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage im Betrieb).
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des Maschinenbauingenieurs mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbstständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.
- Teil B: Praktikantenbericht und Präsentation.
Über die Tätigkeit während der Ausbildung in

der Praxis ist ein Bericht anzufertigen. Bei der nachbereitenden Blockveranstaltung Präsentation haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

Die Zulassung zum PSS ist möglich, wenn eine Zulassung zum Hauptstudium gegeben ist. Eine Zulassung zum PSS bei offenen Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfordert die besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Leistungsnachweise bzw. Prüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 39 folgendermaßen durchgeführt werden:

- S = Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit
- L = Laborarbeit, -bericht, praktische Arbeit
- B = sonstiger schriftlicher Bericht
- T = Testat.

Bei Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen der Art S, L, B und T legt die/der Prüfer/in gemäß § 18 Abs. 3 Umfang und Zeitpunkt der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies muss von der/vom Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)												
Studienabschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
Grundstudium Sem. 1 bis 2	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1 - Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	PM		4							
	2	Mathematik 1 - Mathematik 1	PM	V, Ü	6	4						
	3	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1 - Labor Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1	PM	V LÜ	10	8	2					
	4	Technische Mechanik 1 - Technische Mechanik 1	PM	V, Ü	4	4						
	5	Konstruktion 1 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 1 - Konstruktionsübung 1 - CAD	PM	V Ü Ü, LÜ	6	2 2 2						
	6	Mathematik 2 - Mathematik 2	PM	V, Ü	6		6					
	7	Physik - Physik	PM	V, LÜ	5		5					
	8	Elektrotechnik - Elektrotechnik	PM	V, Ü	4		4					
	9	Technische Mechanik 2 - Technische Mechanik 2	PM	V, Ü	6		6					
	10	Konstruktion 2 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 2 - Konstruktionsübung 2	PM	V Ü	5	3 2						
Summe		Grundstudium			56	28	28					
Hauptstudium Sem. 3 bis 7	11	Thermodynamik und Strömungslehre - Thermodynamik und Strömungslehre	PM	V, Ü	6			6				
	12	Entwicklungs- und Fertigungsverfahren - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2 - Grundlagen der Maschinenentwicklung	PM	V, LÜ V, Ü	5			3 2				
	13	Technische Mechanik 3 - Technische Mechanik 3	PM	V, Ü	4			4				
	14	Konstruktion 3 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 3 - Konstruktionsübung 3	PM	V Ü	5			3 2				

Studienplan Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)														
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium						
						1	2	3	4	5	6	7		
Haupt- studium Sem 3 bis 7	15	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 2 - Technisches Englisch - Projektmanagement	PM		4				2					
	16	Integriertes praktisches Studiensemester - Ausbildung in der Praxis - Praktikantenbericht und Präsentation	PM		0				2					
	17	Wärmeübertragung - Wärmeübertragung	PM		4						4			
	18	Automatisierung und Antriebe - Regelungs- und Steuerungstechnik - Elektrische Antriebe	PM		8					0				
	19	Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik - Werkzeugmaschinen - Automatisierungstechnik	PM		7					0				
	20	Fördertechnik und Logistik - Fördertechnik/ Technische Logistik - Produktionslogistik	PM		6						4			
	21	Projektarbeit 1 - Projektarbeit 1	PM		0						0			
	22	Fertigungsmesstechnik - Fertigungsmesstechnik 1 - Fertigungsmesstechnik 2	PM		7							4		
	23	Produktivitätsmanagement - Produktivitätsmanagement	PM		1							1		
	24	Qualitätsmanagement - Qualitätsmanagement	PM		4							4		
	25	Management in Entwicklung und Produktion - Allgemeine BWL - Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	PM		6							2	4	
	26	Wahlpflichtmodul Technik und Wirtschaft - Wahlpflichtfächer aus Katalog	WPM		>0							>0	>0	
	27	Studium Generale - Studium Generale	WPM		2								2	
	28	Projektarbeit 2 - Projektarbeit 2 Bachelorarbeit	PM		0								0	
	Summe	Hauptstudium Semester 3 bis 7				69+				24	0	25	18+	2+
	Summe	Gesamtes Studium				125+	28	28	24	0	25	18+	2+	WPM

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	Sem	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise ¹⁾	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen ²⁾
Grund- studium	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1 - Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	1	4	T	R, B
	2	Mathematik 1 - Mathematik 1	1	6	T	T, K90
Sem 1 und 2	3	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1 - Labor Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1	1 2	9 7 2	L	K120

Prüfungsplan Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	Sem	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise³⁾	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen²⁾
	4	Technische Mechanik 1 - Technische Mechanik 1	1	5 5		K90
	5	Konstruktion 1 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 1 - Konstruktionsübung 1 - CAD	1 1 1	8 2 3 3	 T T	K90
	6	Mathematik 2 - Mathematik 2	2	5 5		K90
	7	Physik - Physik	2	6 6	L	K90
	8	Elektrotechnik - Elektrotechnik	2	5 5		K90
	9	Technische Mechanik 2 - Technische Mechanik 2	2	6 6		K120
	10	Konstruktion 2 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 2 - Konstruktionsübung 2	2 2	6 3 3	 S	S/K90
Summe		Grundstudium		60		
Haupt- studium	11	Thermodynamik und Strömungslehre - Thermodynamik und Strömungslehre	3	6 6		K90
Sem 3 bis 7	12	Entwicklungs- und Fertigungsverfahren - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2 - Grundlagen der Maschinenentwicklung	3 3	7 4 3	L	R/K90 K90
	13	Technische Mechanik 3 - Technische Mechanik 3	3	5 5		K90
	14	Konstruktion 3 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 3 - Konstruktionsübung 3	3 3	8 3 5		K90 S
	15	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 2 - Technisches Englisch - Projektmanagement	3 3	4 2 2		K90 K90
	16	Integriertes praktisches Studiensemester - Ausbildung in der Praxis - Praktikantenbericht und Präsentation	4 4	30 26 4	T B	
	17	Wärmeübertragung - Wärmeübertragung	5	5 5		K90
	18	Automatisierung und Antriebe - Regelungs- und Steuerungstechnik - Elektrische Antriebe	5 5	8 5 3	L L	K150
	19	Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik - Werkzeugmaschinen - Automatisierungstechnik	5 5	7 3 4	L L	K150
	20	Fördertechnik und Logistik - Fördertechnik/ Technische Logistik - Produktionslogistik	5 5	6 4 2		K120
	21	Projektarbeit 1 - Projektarbeit 1	5	5 5		S
	22	Fertigungsmesstechnik - Fertigungsmesstechnik 1 - Fertigungsmesstechnik 2	6 6	7 4 3	L L	K120
	23	Produktivitätsmanagement - Produktivitätsmanagement	6	5 5		S
	24	Qualitätsmanagement - Qualitätsmanagement	6	4 4		K90
	25	Management in Entwicklung und Produktion - Allgemeine BWL - Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	6 6	5 2 3		K150
	26	Wahlpflichtmodul Technik und Wirtschaft		16		

Prüfungsplan Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	Sem	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise ¹⁾	benotete Modul- bzw. Moduleilprüfungen ²⁾
		- Wahlpflichtfächer aus Katalog	6/7	16	X	X
	27	Studium Generale		2		
		- Studium Generale	7	2	X	
	28	Projektarbeit 2		8		S
		- Projektarbeit 2	7	8		
		Bachelorarbeit	7	12		
Summe		Hauptstudium Semester 3 bis 7		150		
Summe		Gesamtes Studium		210		

¹⁾ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

²⁾ siehe Absatz 14

(11) Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Moduleilprüfungen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Prüfungen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modulprüfungen des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an das Studierendenreferat zur Verbescheidung weitergeleitet.

(12) Terminierte Modulprüfungen

Die Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters sind terminiert (vgl. § 3 Abs. 2). Die Studierenden müssen an den Prüfungen teilnehmen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat. Studierende, die wegen eventueller Wiederholungsprüfungen mehr als sechs Prüfungen während des Prüfungszeitraumes des zweiten Semesters schreiben müssten, müssen sich einer Studienberatung durch den/die Studiendekan/in unterziehen. Als Ergebnis dieses Beratungsgesprächs kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden erlauben, von so vielen Prüfungen des zweiten Semesters zurückzutreten, dass er/sie nicht mehr als sechs Prüfungen schreiben muss.

(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfung des Hauptstudiums mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen

entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Prüfungen des Hauptstudiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.

(14) Gewichtung der Prüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein. Die Gewichtung der Moduleilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(15) Wahlpflichtfächer

Im sechsten bzw. siebten Semester haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem zum Semesterbeginn veröffentlichten Wahlpflichtkatalog im Gesamtumfang von 16 ECTS-Punkten auszuwählen und die für diese Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen Prüfungen zu erbringen. Von den ausgewählten Lehrveranstaltungen aus dem veröffentlichten Wahlpflichtkatalog müssen dabei mindestens 12 ECTS-Punkte durch Lehrveranstaltungen mit benoteter Prüfungsleistung erbracht werden. Auf Antrag kann der/die Studi-

engangleiter/in auch Lehrveranstaltungen anderer Bachelorstudiengänge zulassen, wenn dies inhaltlich und organisatorisch möglich ist.

Die Anmeldung zu den Prüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

Die Modalitäten für das Modul „Studium Generale“ werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(16) Prüfungen im siebten Semester

Die Prüfungen der Blockveranstaltungen des siebten Semesters erfolgen am Ende der jeweiligen Veranstaltung. Der Termin für die Wiederholungsprüfungen ist der reguläre Prüfungszeitraum am Ende des Semesters.

(17) Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

(18) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über § 30 des Allgemeinen Teils hinausgehen.

(19) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt.

(20) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B. Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.“

2. Änderung von § 50 (MKE)

§ 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Studiengang

Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung

(MKE)

(1) Vorpraktikum

Es ist ein Vorpraktikum von 60 Präsenztagen nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist in einem geeigneten Betrieb abzuleisten. Es soll die Studierenden an die grundlegenden Techniken, Werkstoffe und organisatorischen Abläufe heranführen und ihnen einen ersten Einblick in die industriellen Strukturen und die betrieblichen Abläufe vermitteln.

(2) Studienaufbau

Der Studiengang MKE ist gegliedert in Grundstu-

dium und Hauptstudium. Die Dauer des Grundstudiums beträgt zwei, die Dauer des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im vierten Semester.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtung

Zu Beginn des fünften Semesters müssen sich die Studierenden für eine von zwei Vertiefungsrichtungen (Fahrzeugtechnik, Verbrennungsmotoren oder Energietechnik) entscheiden.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 136 SWS in 32 Modulen, der Arbeitsaufwand (einschließlich der Bachelorarbeit) 210 ECTS-Punkte.

(5) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)

Das PSS setzt sich aus drei Teilen in zwei Modulen zusammen:

- Teil A: Lehrveranstaltung Englisch im dritten Semester (Modul 16).
In dieser Veranstaltung werden der aktive und passive Wortschatz der englischen Sprache erweitert, um optimal auf die Arbeit in der Industrie vorbereitet zu sein. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.
- Teil B: 95 Präsenztage im Betrieb (Modul 17).
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des Maschinenbauingenieurs mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbstständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.
- Teil C: Nachbereitende Präsentation (Modul 16).
Bei dieser Blockveranstaltung haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

Die Zulassung zum PSS ist möglich, wenn eine Zulassung zum Hauptstudium gegeben ist. Eine Zulassung zum PSS bei offenen Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfordert die besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Leistungsnachweise bzw. Prüfungen der Art

SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 39 folgendermaßen durchgeführt werden:

- S = Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit
- L = Laborarbeit, -bericht, praktische Arbeit
- B = sonstiger schriftlicher Bericht
- T = Testat.

Bei Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen der Art S, L, B und T legt die/der Prüfer/in gemäß § 18

Abs. 3 Umfang und Zeitpunkt der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies muss von der/vom Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekanntgegeben werden.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)																
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium								
						1	2	3	4	5	6	7				
Grund- studium	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1 - Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	PM		4											
	2	Mathematik 1 - Mathematik 1	PM	V,Ü	6	4										
	Sem. 1 bis 2	3	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1 - Labor Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1	PM	V LÜ	10	8	2								
		4	Technische Mechanik 1 - Technische Mechanik 1	PM	V,Ü	4	4									
		5	Konstruktion 1 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 1 - Konstruktionsübung 1 - CAD	PM	V Ü Ü,LÜ	6	2 2 2									
		6	Mathematik 2 - Mathematik 2	PM	V,Ü	6		6								
		7	Physik - Physik	PM	V,LÜ	5		5								
		8	Elektrotechnik - Elektrotechnik	PM	V,Ü	4		4								
		9	Technische Mechanik 2 - Technische Mechanik 2	PM	V,Ü	6		6								
		10	Konstruktion 2 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 2 - Konstruktionsübung 2	PM	V Ü	5		3 2								
Summe		Grundstudium				56	28	28								
Haupt- Studium		11	Technische Mechanik 3 - Technische Mechanik 3	PM	V,Ü	4			4							
	12	Konstruktion 3 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 3	PM	V,Ü	4			4								
	Sem. 3 bis 7	13	Thermodynamik - Thermodynamik	PM	V,Ü	4			4							
		14	Strömungslehre - Strömungslehre	PM	V,Ü,LÜ	4			4							
		15	Einführung in Ingenieurwendungen - Einführung in die Kfz-Technik - Einführung in die Energietechnik	PM	V,Ü,LÜ V,Ü,LÜ	4			2 2							
		16	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 2 - Englisch - Praktikantenbericht und Präsentation	PM	V,Ü Ü	3			2		1					
		17	Integriertes praktisches Studiensemester - Ausbildung in der Praxis	PM		0										

Studienplan Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
	18	Wärme- und Stoffübertragung - Wärme und Stoffübertragung	PM		4					4		
	19	Konstruktion 4 - Konstruktionslehre 4 - Konstruktionsübung 4	PM	V Ü	6					2 4		
	20	Messtechnik - Messtechnik - Labor zur Messtechnik	PM	V,Ü LÜ	4					2 2		
	21	Regelungs- und Steuerungstechnik - Steuerungs- und Regelungstechnik 1 - Regelungstechnik 2	PM	V,Ü,LÜ V,Ü,LÜ	7					5	2	
Haupt- studium	22	Fahrzeugtechnik, Verbrennungsmotoren (WPM1) - Kraftfahrzeugtechnik - Verbrennungsmotoren - Ausgewählte Kapitel aus der Kfz-Technik	WPM	V,Ü V,Ü V,Ü	10					4 (4) (2)	(4) 4 2	
Sem 3 bis 7	23	Energietechnik (WPM2) - Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechn. 1 - Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechn. 2 - Numerische Strömungssimulation	WPM	V,Ü V,Ü V,Ü,LÜ	10					4 (3) (3)	(4) 3 3	
	24	Simulation - Programmieren und Simulation	PM	V,Ü,LÜ	4						4	
	25	Finite Elemente Methode - FEM	PM	V,Ü,LÜ	4						4	
	26	Elektrische Antriebe - Elektrische Antriebe	PM	V,Ü,LÜ	5						5	
	27	Projektarbeit 1 - Projektarbeit 1	PM	PJ	1						1	
	28	Ökonomie - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre - Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung	PM	V V	4						2	2
	29	Labor zur Vertiefungsrichtung (WPM3) - Labor zu Fahrzeugtechnik, Verbrennungsmotoren (je nach Vertiefungsrichtung) - Labor zu Energietechnik (je nach Vertiefungsrichtung)	WPM	LÜ LÜ	2							(2) (2)
	30	Technologieseminar - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2 - Hydraulik und Pneumatik	PM	V,LÜ V,Ü	4							2 2
	31	Studium Generale und Sozialkompetenz - Studium Generale - Sozialkompetenz	WPM	X X	2							2 0
	32	Projektarbeit 2 - Projektarbeit 2	PM	PJ	0							0
		Bachelorarbeit										0
Summe		Hauptstudium Semester 3 bis 7			80			22	1	23	24	10
Summe		Gesamtes Studium			136	28	28	22	1	23	24	10

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)							
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	Sem	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise ³⁾	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen ²⁾	
Grund- studium	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1 - Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	1	4	T	R, B	
	2	Mathematik 1 - Mathematik 1	1	6	T	T, K90	
Sem 1 und 2	3	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren - Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1 - Labor Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1	1 2	7 2	L	K120	
	4	Technische Mechanik 1 - Technische Mechanik 1	1	5		K90	
	5	Konstruktion 1 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 1 - Konstruktionsübung 1 - CAD	1 1 1	2 3 3	T T	K90	
	6	Mathematik 2 - Mathematik 2	2	5		K90	
	7	Physik - Physik	2	6	L	K90	
	8	Elektrotechnik - Elektrotechnik	2	5		K90	
	9	Technische Mechanik 2 - Technische Mechanik 2	2	6		K120	
	10	Konstruktion 2 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 2 - Konstruktionsübung 2	2 2	3 3	S	S/K90	
	Summe	Grundstudium			60		
	Haupt- studium	11	Technische Mechanik 3 - Technische Mechanik 3	3	6		K90
12		Konstruktion 3 - Konstruktionslehre und Maschinenelemente 3	3	5		K90	
Sem 3 bis 7	13	Thermodynamik - Thermodynamik	3	6	T	K120	
	14	Strömungslehre - Strömungslehre	3	5	L	K90	
	15	Einführung in Ingenieurwissenschaften - Einführung in die Kfz-Technik - Einführung in die Energietechnik	3 3	3 3	L L	K120	
	16	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 2 - Englisch - Praktikantenbericht und Präsentation	3 4	2 4	B	K90	
	17	Intergriertes praktisches Studiensemester - Ausbildung in der Praxis	4	26	T		
	18	Wärme- und Stoffübertragung - Wärme und Stoffübertragung	5	5		K90	
	19	Konstruktion 4 - Konstruktionslehre 4 - Konstruktionsübung 4	5 5	2 6		K90 S	
	20	Messtechnik - Messtechnik - Labor zur Messtechnik	5 5	3 2	L	K90	
	21	Regelungs- und Steuerungstechnik - Steuerungs- und Regelungstechnik 1 - Regelungstechnik 2	5 6	6 3	L	K90 L	
	Haupt- studium	22	Fahrzeugtechnik, Verbrennungsmotoren (WPM1) - Kraftfahrzeugtechnik - Verbrennungsmotoren - Ausgewählte Kapitel aus der Kfz-Technik	5 (6) 6 (5) 6 (5)	4 4 2	T T	K90 K90 K90

Prüfungsplan Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltung	Sem	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise ¹⁾	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen ²⁾
3 bis 7	23	Energietechnik (WPM2)		10		
		- Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechn. 1	5 (6)	4		K90
		- Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechn. 2	6 (5)	3	T	K60
		- Numerische Strömungssimulation	6 (5)	3		S
	24	Simulation		5		K90
		- Programmieren und Simulation	6	5	L	
	25	Finite Elemente Methode		5		S
		- FEM	6	5	T	
	26	Elektrische Antriebe		5		K90
		▫ - Elektrische Antriebe	6	5	L	
	27	Projektarbeit 1		5		S
		- Projektarbeit 1	6	5		
	28	Ökonomie		5		
		- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6	3		M15
		- Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung	7	2		K60
	29	Labor zur Vertiefungsrichtung		4		
		- Labor zu Fahrzeugtechnik, Verbrennungsmotoren (je nach Vertiefungsrichtung)	7	(4)	(L)	
		- Labor zu Energietechnik (je nach Vertiefungsrichtung)	7	(4)	(T, L)	
	30	Technologieseminar		4		
		- Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2	7	2		K60
	- Hydraulik und Pneumatik	7	2		K60	
31	Studium Generale und Sozialkompetenz		2			
	- Studium Generale	7	1	S		
	- Sozialkompetenz	7	1	S		
32	Projektarbeit 2		6		S	
	- Projektarbeit 2	7	6			
	Bachelorarbeit	7	12			
Summe	Hauptstudium Semester 3 bis 7			150		
Summe	Gesamtes Studium			210		

¹⁾ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

²⁾ siehe Absatz 14

(11) Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Prüfungen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modulprüfungen des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an das Studierendenreferat zur Verbescheidung weitergeleitet.

(12) Terminierte Modulprüfungen

Die Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters sind terminiert (vgl. § 3 Abs. 2). Die/der Studierende muss an den Prüfungen teilnehmen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die die/der Stu-

dierende nicht zu vertreten hat. Studierende, die wegen eventueller Wiederholungsprüfungen mehr als sechs Prüfungen während des Prüfungszeitraumes des zweiten Semesters schreiben müssten, müssen sich einer Studienberatung durch den/die Studiendekan/in unterziehen. Als Ergebnis dieses Beratungsgesprächs kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden erlauben, von so vielen Prüfungen des zweiten Semesters zurückzutreten, dass er/sie nicht mehr als sechs Prüfungen schreiben muss.

(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfung des Hauptstudiums mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17

SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Prüfungen des Hauptstudiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.

(14) Gewichtung der Prüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(15) Wahlpflichtmodule

Je nach gewählter Vertiefungsrichtung muss im fünften und sechsten Semester das Modul WPM1 (Fahrzeugtechnik, Verbrennungsmotoren) oder WPM2 (Energietechnik) belegt werden. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen des fünften und sechsten Semesters werden nicht jedes Semester, sondern nur einmal pro Jahr angeboten. Je nach gewählter Vertiefungsrichtung muss im Modul WPM3 das entsprechende Labor gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Prüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

Die Modalitäten für das Modul „Studium Generale und Sozialkompetenz“ werden zu Beginn des Semesters durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben.

(16) Prüfungen im siebten Semester

Die Prüfungen des siebten Semesters erfolgen am Ende der jeweiligen Blockveranstaltung. Der Termin für die Wiederholungsprüfungen ist der reguläre Prüfungszeitraum am Ende des Semesters.

(17) Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

(18) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über § 30 des Allgemeinen Teils hinausgehen.

(19) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt.

(20) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B. Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.“

3. Änderung von § 58 (WRB)

§ 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58 Studiengang Wirtschaftsrecht (WRB)

(1) Vorpraktikum

Entfällt.

(2) Zielsetzung

Beim Studiengang Wirtschaftsrecht handelt es sich um einen interdisziplinären Kombinationsstudiengang, der darauf ausgerichtet ist, den Studierenden sowohl im Wirtschaftsrecht als auch in den Wirtschaftswissenschaften fundierte Kenntnisse zu vermitteln. Die Studierenden erhalten die Kompetenz, rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, diese kritisch zu durchdenken und daraus rechtlich und ökonomisch begründete Konsequenzen ziehen zu können. Außerdem werden die Studierenden mit den ethischen Dimensionen des Wirtschaftsrechts in globalen Zusammenhängen vertraut gemacht.

(3) Studienaufbau

Das Studium setzt sich zusammen aus dem Grund- und dem Hauptstudium. Im Grundstudium, das zwei Semester umfasst, wird den Studierenden ein grundlegendes vernetztes Wissen für eine breite fachliche Fundierung der Ausbildung vermittelt. Das Hauptstudium umfasst fünf Semester. Es zielt darauf ab, den Inhalt des Grundstudiums zu erweitern, zu verfestigen und zu reflektieren. Das fünfte Semester ist ein obli-

gatorisches Integriertes Praktisches Studiensemester.

(4) Vertiefungs- und Studienrichtungen

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ist im sechsten oder siebten Semester eine Profilierung über die Vertiefungsrichtungen (1) Gewerblicher Rechtsschutz, (2) Contract Management/Negotiation sowie (3) Compliance/Corporate in Form des Wahlpflichtmoduls I vorzunehmen. Die Vertiefungsrichtungen bereiten die Studierenden entsprechend ihren Interessen und Neigungen auf eine einschlägige berufliche Tätigkeit vor.

(5) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 121 Semesterwochenstunden (SWS), der Arbeitsaufwand ist äquivalent zu 210 ECTS-Punkten.

(6) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der SPOBa festgelegten Regelungen hinausgehen.

(7) Integriertes Praktisches Studiensemester

Das Integrierte Praktische Studiensemester dient dem Zweck, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in juristische und betriebswirtschaftliche Tätigkeiten einzuführen.

Zulassungsvoraussetzung zum Integrierten Praktischen Studiensemester ist ein abgeschlossenes Grundstudium. Zur Vor- und Nachbereitung des Integrierten Praktischen

Studiensemesters werden nach einem gesonderten Zeitplan Blockveranstaltungen abgehalten. Für diese Veranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Das Integrierte Praktische Studiensemester umfasst sechs Monate; es müssen mindestens 95 Präsenztage nachgewiesen werden.

(8) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die in § 15 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 39 des Besonderen Teils der SPOBa genannte Prüfungsart „SP“ (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können wie folgt durchgeführt werden:

VT = Vokabeltest

SB = schriftlicher Bericht oder ein Brief / Schreiben o. ä.

PR = Präsentation

ÜB = Teilnahme an Übungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

Zu Beginn der Veranstaltung gibt die/der Prüfer/in die genauen Modalitäten bekannt.

(9) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt, können aber auch ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In letzterem Fall gibt die/der Prüfer/in zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(10) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Wirtschaftsrecht (WRB)												
Studienabschn.	Modul Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
Grundstudium	1	Grundlagen Recht	PM		4							
		- Einführung in das deutsche Verfassungsrecht und Europarecht - Einführung in die Systematik und Methoden der Rechtswissenschaft		V		2						
	2	Wirtschaftsprivatrecht I	PM		8							
- BGB Allgemeiner Teil / Allgemeines Schuldrecht / Gesetzliche Schuldverhältnisse	V	8										

Studienplan Wirtschaftsrecht (WRB)												
Studien- abschn.	Modul Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
Sem. 1 und 2	3	Praktische Übungen I - Fallstudien BGB I - Fallstudien BGB II	PM	Ü Ü	4	2						
	4	Wirtschaftsprivatrecht II - Besonderes Schuldrecht/Sachenrecht/ Kreditsicherung	PM	V	8		2					
	5	Schlüsselqualifikationen I - Teambildung - Wissenschaftliches Arbeiten / Präsentieren - Englisch I	PM	W ¹⁾ W ¹⁾ W ¹⁾	6	2		2	2			
	6	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften I - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	PM	V/Ü	3	3						
	7	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften II - Grundlagen der Volkswirtschaftslehre - Quantitative Methoden	PM	V/Ü V/Ü	5	2		3				
	8	Rechnungswesen I - Finanzbuchführung und Jahresabschluss - Kosten- und Leistungsrechnung	PM	V/Ü V/Ü	6	3			3			
	9	Steuern I - Einkommen- und Verkehrssteuern / Abgabenordnung	PM	V	3				3			
	Summe		Grundstudium Semester 1 und 2			47	24	23				
	Haupt- studium Sem. 3 bis 7	10	Schlüsselqualifikationen II - Englisch II - Legal Terminology	PM	W ¹⁾ V/Ü	4			2		2	
11		Unternehmensrecht I - Grundzüge des Verwaltungsrechts - Krisen und Insolvenzrecht (ZPO/InSO/AnfG)	PM	V/Ü V/Ü	5			2		3		
12		Unternehmensrecht II - Handels- und Gesellschaftsrecht	PM	V	6				6			
13		Praktische Übungen II - Fallstudien BGB (Rep.) - Fallstudien Handels- und Gesellschaftsrecht	PM	Ü Ü	4			2		2		
14		Arbeitsrecht - Arbeitsrecht	PM	V/Ü	4			4				
15		Gewerblicher Rechtsschutz und verwandte Gebiete - Urheberrecht - Wettbewerbsrecht - Marken-, Patent-, Gebrauchsmusterrecht und Recht am eingetragenen Design (inkl. Fallstudien)	PM	V V V	8			2 2		4		
16		Rechnungswesen II - Bilanzierung und Bilanzanalyse - Internationale Bilanzierung (IFRS)	PM	V V	4			2		2		
17		Investition und Finanzierung - Investitionsrechnung und Unternehmensfinanzierung	PM	V	3				3			
18		Unternehmensführung I - Personal und Führung - Corporate Governance	PM	V V	4				2		2	
19		Steuern II - Unternehmenssteuern	PM	V	3				3			

Studienplan Wirtschaftsrecht (WRB)												
Studien- abschn.	Modul Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
	20	Integriertes Praktisches Studiensemester - Praxissemestervor- und nachbereitung - Ausbildung in der Praxis	PM	W ¹⁾	2					2		
	21	Datenschutz und IT-Recht - Datenschutz und IT-Recht - Fallstudien	PM	V V/Ü	6						4	
	22	Unternehmensführung II - Finanzielle Führung - Unternehmensplanung - Marketing - Planspiel	PM	V V/Ü V W ¹⁾	7						2	
	23	Unternehmensrecht III - International Business Law (EN) - Wirtschaftsstrafrecht	PM	V V	4							2
	24	Vertiefungsmodul (1 aus 3) - Innovation und Recht - Contract Management/Negotiation - Compliance/Corporate	WPM	V/W ¹⁾ V/W ¹⁾ V/W ¹⁾	4						(4)	(4)
	25	Wahlpflichtmodul - Projektmanagement (s. Abs. 15) - Wahlpflichtfach 1 (aus WPF-Katalog WRB) s. Abs. (15) - Wahlpflichtfach 2 (aus WPF-Katalog WRB) s. Abs. (15)	WPM	W ¹⁾ /PJ X X	6						(2)	(2)
		Bachelorarbeit										0
Summe		Hauptstudium Semester 3 bis 7			74			24	21	2	(17-19)	(8-10)
Summe		Gesamtes Studium			121	24	23	24	21	2	(17-19)	(8-10)

¹⁾ Bei der Lehrveranstaltungsart Workshop, Seminar (W) besteht Anwesenheitspflicht.

(11) Prüfungsplan

Prüfungsplan Wirtschaftsrecht (WRB)							
Studien- abschn.	Modul Nr.	Modul/ - Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Modul- bzw. Moduleilprüfungen		
					unbenotet	benotet	
Grund- studium	1	Grundlagen Recht - Einführung in das deutsche Verfassungsrecht und Europarecht - Einführung in die Systematik und Methoden der Rechtswissenschaft	1	5		K90	
	2	Wirtschaftsprivatrecht I - BGB Allgemeiner Teil / Allgemeines Schuldrecht/Gesetzliche Schuldverhältnisse	1	10		K120	
	3	Praktische Übungen I - Fallstudien BGB I - Fallstudien BGB II	1	5		K120	
Sem. 1 und 2	4	Wirtschaftsprivatrecht II - Besonderes Schuldrecht/Sachenrecht/Kreditsicherung	2	10	K90	K150	

Prüfungsplan Wirtschaftsrecht (WRB)						
Studien- abschn.	Modul Nr.	Modul/ - Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Modul- bzw. Moduleilprüfungen	
					unbenotet	benotet
	5	Schlüsselqualifikationen I		7		
		- Teambildung	1	2	SP	
		- Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentieren	2	2	R	
		- Englisch I	2	3		M15+SP
	6	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften I		5		M15
		- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	5		
	7	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften II		5		K120
		- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	3		
		- Quantitative Methoden	1	2		
	8	Rechnungswesen I		8		K120
		- Finanzbuchführung und Jahresabschluss	1	4		
		- Kosten- und Leistungsrechnung	2	4		
	9	Steuern I		5		K90
		- Einkommen- und Verkehrssteuern / Abgabenordnung	2	5		
Summe		Grundstudium Semester 1 und 2		60		
Haupt- studium	10	Schlüsselqualifikationen II		6		
		- Englisch II	3	2		M15+SP
		- Legal Terminology	4	4	R	
	11	Unternehmensrecht I		7		R+K90
		- Grundzüge des Verwaltungsrechts	3	2		
		- Krisen und Insolvenzrecht (ZPO/InsO/AnfG)	4	5		
	12	Unternehmensrecht II		9		K120
		- Handels- und Gesellschaftsrecht	4	9		
	13	Praktische Übungen II		5	R	
		- Fallstudien BGB (Rep.)	3	2		
		- Fallstudien Handels und Gesellschaftsrecht	4	3		
	14	Arbeitsrecht		5		R+K120
		- Arbeitsrecht	3	5		
	15	Gewerblicher Rechtsschutz und verwandte Gebiete		8		} K120 lvü
		- Urheberrecht	3	2		
		- Wettbewerbsrecht	3	2		
		- Marken-, Patent-, Gebrauchsmusterrecht und Recht am eingetragenen Design (inkl. Fallstudien)	4	4		R+K120
	16	Rechnungswesen II		5		K120
		- Bilanzierung und Bilanzanalyse	3	3		
		- Internationale Bilanzierung (IFRS)	4	2		
	17	Finanzierung und Investition		5		K90
		- Investitionsrechnung und Unternehmensfinanzierung	3	5		
	18	Unternehmensführung I		5		R+K120
		- Personal und Führung	3	2		
		- Corporate Governance	4	3		
	19	Steuern II		5		K90
		- Unternehmenssteuern	3	5		
	20	Integriertes Praktisches Studiensemester		30	SP	
		- Praxissemestervor- und -nachbereitung	5	2		
		- Ausbildung in der Praxis	5	28		
	21	Datenschutz und IT-Recht		8		R+K90
		- Datenschutz und IT-Recht	6	5		
		- Fallstudien zum Datenschutz und IT Recht	6	3		

Prüfungsplan Wirtschaftsrecht (WRB)						
Studien- abschn.	Modul Nr.	Modul/ - Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Modul- bzw. Moduleilprüfungen	
					unbenotet	benotet
	22	Unternehmensführung II		12		R+K120
		- Finanzielle Führung	6	4	SP ¹⁾	
		- Unternehmensplanung	6	3		
		- Marketing	6	3		
		- Planspiel	6	2		
	23	Unternehmensrecht III		8		R
		- International Business Law (EN)	7	4		
		- Wirtschaftsstrafrecht	7	4		
		- Compliance/Corporate	6/7	(10)		
	24	Vertiefungsmodul (1 aus 3)		10		
		- Innovation und Recht	6/7	(10)		(R)
		- Contract Management/Negotiation	6/7	(10)		(R)
		- Compliance/Corporate	6/7	(10)		(R)
	25	Wahlpflichtmodul		10		
		- Projektmanagement (s. Abs. 15)	6/7	4		R
		- Wahlpflichtfach 1 (aus Wahlpflichtkatalog WRB) s. Abs. (15)	6/7	3	(X)	(X)
		- Wahlpflichtfach 2 (aus Wahlpflichtkatalog WRB) s. Abs. (15)	6/7	3	(x)	(X)
		Bachelorarbeit		12		
Summe		Hauptstudium Semester 3 bis 7		150		
Summe		Gesamtes Studium		210		

¹⁾Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

(12) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Moduleilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 14 des Allgemeinen Teils der SPOBa festgelegten Zulassungsvoraussetzungen hinausgehen.

(13) Terminierte Modul- bzw. Moduleilprüfungen

Die Modul- und Moduleilprüfungen des Grundstudiums sind terminiert.

(14) Gewichtung der Modul- und Moduleilprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 11) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs.2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 11) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und Bachelorprüfung ein.

Die Gewichtung der benoteten Moduleilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen (Regelung für die Module 3, 5, 10, 15 und 25).

(15) Vertiefungs- und Wahlpflichtmodul

Das Vertiefungs- und das Wahlpflichtmodul werden abwechselnd im Jahresrhythmus angeboten. Jede/r Studierende muss im sechsten oder siebten Semester eine von insgesamt drei unter dem Vertiefungsmodul angebotenen Vertiefungsrichtungen im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten wählen.

Im sechsten oder siebten Semester haben die Studierenden aus einem Wahlpflichtfachkatalog WRB (Wahlpflichtmodul) zwei Wahlpflichtfächer im Umfang von jeweils drei ECTS-Punkten zu wählen. Mindestens eines der beiden Wahlpflichtfächer im Wahlpflichtmodul muss benotet sein. Die Bekanntgabe des Wahlpflichtfachkatalogs WRB erfolgt per Aushang spätestens bis zu Beginn des Semesters. Sie kann auch elektronisch erfolgen.

Die Lehrveranstaltung „Projektmanagement“ setzt sich aus einer Einführung in das Projektmanagement (W) und der Bearbeitung eines Projekts (PJ) zusammen, wobei die Studierenden aus einem Katalog an möglichen Projektthemen eines wählen.

Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt durch die Studierenden jeweils beim Zentralen Prüfungsamt. Für nicht bestandene Prüfungen der Wahlpflichtfächer und Vertiefungsrichtungen werden Wiederholungsprüfungen jedes Semester angeboten.

(16) Exkursionen

Exkursionen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(17) Bachelorarbeit

Der Arbeitsaufwand der Bachelorarbeit ist äquivalent zu neun Wochen Vollarbeitszeit. Es gibt sonst keine Regelungen, die über die Festlegungen in § 30 des Allgemeinen Teils der SPOBa hinausgehen.

(18) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt

(19) Bachelorgrad

Im Studiengang Wirtschaftsrecht wird der folgende Abschlussgrad vergeben: Bachelor of Laws (LL. B.)“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen von § 49 (MEP), § 50 (MKE) und § 58 (WRB) finden erstmals Anwendung im Sommersemester 2015. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Sommersemester 2015 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft sind.

Konstanz, 11. Dezember 2014

gez.

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz

**35. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (SPOMa)
vom 09. Dezember 2014**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 09. Dezember 2014 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 18. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 37), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 43), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt Nr. 48), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 16. Oktober 2012 (Amtsblatt Nr. 51), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 13. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 61), vom 24. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 62) und vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 09. Dezember 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 08. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. *Änderung von § 39 (ASE)*

§ 39 erhält folgende Fassung:

**„§ 39
Studiengang
Automotive Systems Engineering (ASE)**

(1) Studiengangsprofil

Der Masterstudiengang Automotive Systems Engineering (Automobilsystem Engineering) ist stärker anwendungsorientiert. Er zeichnet sich dadurch aus, dass die Lehre insgesamt, insbesondere aber das Projekt und die Masterarbeit praktischen Bezug zu Themen aus der Industrie und Wirtschaft haben.

(2) Studienaufbau

Der konsekutive Masterstudiengang Automotive Systems Engineering umfasst drei Semester und baut auf einem grundständigen Studiengang der Fachrichtung Maschinenbau auf. Näheres regelt die Zulassungssatzung.

Der Studienplan für das erste und das zweite Semester umfasst inhaltlich die in der Tabelle *Regelmäßiger Studienplan* (Absatz 7) genannten Module M1 bis M9. Im dritten Semester ist die Masterarbeit zu erbringen.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Nicht zutreffend

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt je nach gewählten Modulen 38 bis 41 SWS in neun Modulen, einschließlich des Projektes. Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit entspricht unabhängig von der Modulwahl 90 ECTS-Punkten.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit (SP) gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 kann sein:

- B = schriftlicher Bericht,
- S = Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom/von der Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Automotive Systems Engineering (ASE)							
MO-Nr.	Modul/ - Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS /Mo	Semester		
					A	B	C
1	Finite-Elemente-Methoden und Strömungssimulation - Finite Elemente Methoden - Strömungssimulation	PM	Ü V,Ü	6	3 3		
2	Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme - Modellbildung und Simulation mechatronischer Systeme - Vertiefung Regelungstechnik	PM	V,Ü V,LÜ	6		3 3	
3	Systemdynamik und Simulation von Mehrkörpersystemen - Systemdynamik - Mehrkörpersimulation	PM	V Ü	4	2 2		
4	Vertiefung Antriebsmaschinen - Motormanagement - Simulation von Verbrennungsmotoren	PM	V,LÜ V,LÜ	4		2 2	
5	Ausgewählte Kapitel der Verbrennungsmotorentechnik - Simulationsprojekt - Exhaust Gas Aftertreatment (EN)	PM	V,LÜ V,Ü	5	3	2	
6	Projektarbeit - Projektarbeit	PM	PJ	1	1		
7-9	Wahlpflichtmodule Drei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Fahrzeugtechnik, Fahrzeugsystemtechnik und Fahrzeugmechatronik	WPM	X	≥12			
	Masterarbeit			0			0
Summe gesamtes Studium				≥38	≥14	≥12	

(8) Prüfungsplan

Prüfungsplan Automotive Systems Engineering (ASE)					
MO-Nr.	Modul/ - Lehrveranstaltung	Sem.	ECTS-Punkte	unbenotete Leistungsnachweise	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen
1	Finite-Elemente-Methoden und Strömungssimulation - Finite Elemente Methoden - Strömungssimulation	A A	8 4 4		S
2	Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme - Modellbildung und Simulation mechatronischer Systeme - Vertiefung Regelungstechnik	B B	8 4 4		B(3), M30(5) lvü
3	Systemdynamik und Simulation von Mehrkörpersystemen - Systemdynamik - Mehrkörpersimulation	A A	6 2 4		S
4	Vertiefung Antriebsmaschinen - Motormanagement - Simulation von Verbrennungsmotoren	B B	5 3 2		M20
5	Ausgewählte Kapitel der Verbrennungsmotorentechnik - Simulationsprojekt - Exhaust Gas Aftertreatment (EN)	B A	5 2 3	B ¹⁾	M20
6	Projektarbeit - Projektarbeit	A,B	10 10		S
7-9	Wahlpflichtmodule Drei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Fahrzeugtechnik, Fahrzeugsystemtechnik und Fahrzeugmechatronik	A,B	18		X
	Masterarbeit	C	30		
Summe gesamtes Studium			90		

¹⁾ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(10) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Nicht zutreffend

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 2, 7 bis 9)

Die Gewichtung von benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Gewichtung von lehrveranstaltungsübergreifenden Modulteilprüfungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

(11a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 8) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 4 SPOMa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 8) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(12) Wahlpflichtmodule

Die Module 7-9 sind Wahlpflichtmodule. Es müssen drei benotete Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten gewählt werden. Die Studiengangleitung gibt einen Wahlpflichtmodulkatalog aus dem Bereich Fahrzeugtechnik, Fahrzeugsystemtechnik, Fahrzeugmechatronik und Management vor, der es ermöglicht, die Kenntnisse im Automotive Systems Engineering weiter zu vertiefen oder in anderen Bereichen zu erweitern.

Mit Genehmigung der Studiengangleitung können auch geeignete benotete Module anderer Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 SPOMa Allgemeiner Teil beim Zentralen Prüfungsamt.

(13) Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

(14) Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel an der Hochschule Konstanz durchgeführt. Die Masterarbeit kann auch an einer anderen Hochschule in Deutschland, einer Partnerhochschule im Ausland oder in einem Industriebetrieb durchgeführt

werden. Ausnahmen bedürfen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Falls die Masterarbeit außerhalb der Hochschule Konstanz durchgeführt wird, wird sie von einem/einer Professor/in der Hochschule Konstanz und einem/einer Betreuer/in der durchführenden Hochschule bzw. des durchführenden Industriebetriebes gemeinsam betreut und benotet. Die Betreuer/innen müssen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 einen dem angestrebten Abschluss mindestens gleichwertigen akademischen Abschluss aufweisen.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(15) Mündliche Masterprüfung

Nicht zutreffend

(16) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt: M. Eng.) vergeben.“

2. Änderung von § 42a (MME-Fahrzeugmechatronik)

§ 42a erhält folgende Fassung:

„§ 42a

Studiengang

Mechatronik (MME) Fahrzeugmechatronik

Vollzeitstudium

(1) Studiengangprofil

Der Masterstudiengang Mechatronik (Mechatronics) ist stärker anwendungsorientiert. Er zeichnet sich dadurch aus, dass die Lehre insgesamt, insbesondere aber das Projekt und die Masterarbeit praktischen Bezug zu Themen aus Industrie und Wirtschaft haben.

Das Studium wird von der Hochschule Konstanz (D) in Kooperation mit der NTB Buchs (NTB Studienzentrum St. Gallen, CH) durchgeführt. Studierende des Studiengangs *Mechatronik (MME) Fahrzeugmechatronik* können Lehrveranstaltungen an beiden Studienorten besuchen.

(2) Studienaufbau

Der konsekutive Masterstudiengang Mechatronik umfasst drei Semester und baut auf einem grundständigen Studiengang der Fachrichtung Maschinenbau auf. Näheres regelt die Zulassungssatzung.

Die Lehrveranstaltungen finden hauptsächlich am Lehrveranstaltungsstandort Konstanz (D) statt. Für

eine Reihe von Lehrveranstaltungen, die von der NTB Buchs (CH) angeboten werden, ist ein Besuch des Lehrveranstaltungsortes St. Gallen (CH) notwendig.

Der Studienplan für das erste und das zweite Semester des Studiums umfasst inhaltlich die in der Tabelle *Regelmäßiger Studienplan* (Absatz 7) genannten Module M1 bis M9. Im dritten Semester des Vollzeitstudiums ist die Masterarbeit zu erbringen.

Die Module 1 bis 6 stimmen in Inhalt und Umfang in den Studiengängen *Mechatronik (MME) Fahrzeugmechatronik* und *Mechatronik (MME) Automatisierungstechnik (§ 42b)* überein. Ein Wechsel zum berufsbegleitenden Studiengang *Mechatronik (MME) Automatisierungstechnik (§ 42b)* ist daher möglich. Bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die in beiden Prüfungsplänen aufgeführt sind, gelten für beide Studiengänge gleichermaßen, unabhängig davon, wo die Prüfung abgelegt wurde. Bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden bei einem Wechsel in den Studiengang *Mechatronik (MME) Automatisierungstechnik (§ 42b)* entsprechend anerkannt.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen
Nicht zutreffend

(4) Studiumumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Vollzeitstudiums beträgt je nach gewählten Modulen 37 bis 42 SWS in neun Modulen, einschließlich des Projektes. Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit entspricht unabhängig von der Modulwahl 90 ECTS-Punkten.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit (SP) gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 kann sein:

- B = schriftlicher Bericht,
- S = Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom/von der Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Mechatronik (MME), Vollzeitstudium mit Studienrichtung Fahrzeugmechatronik							
MO-Nr.	Modul/ - Lehrveranstaltung	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Semester		
					A	B	C
1	Vertiefung Sensoren und Aktoren - Vertiefung Messtechnik, Sensoren, Signalverarbeitung - Vertiefung Aktoren	PM		6			
2	Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme - Modellbildung und Simulation von mechatronischen Systemen - Vertiefung Regelungstechnik	PM	V,LÜ V,LÜ	6	3 3		
3	Mechatronische Systeme - Methodik der mechatronischen System- und Produktentwicklung - Beispiele mechatronischer Systeme	PM	V,Ü V,LÜ	4		3 3	
4	Projektarbeit - Projektarbeit	PM	V,LÜ V	1		2 2	
5	Schaltungstechnik in mechatronischen Systemen - Vorlesung Schaltungstechnik - Labor Schaltungstechnik	PM	PJ	4	(1)	(1)	
6	Programmierpraxis - Vorlesung Programmierpraxis - Labor Programmierpraxis	PM	V LÜ	4	2 2		
7-9	Wahlpflichtmodule Drei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Mechatronik, Automatisierungs-, Fahrzeug-, Informations- und Elektrotechnik	WPM	X	≥12			
	Masterarbeit			0			0
	Summe gesamtes Studium			≥37			

(8) Prüfungsplan

Prüfungsplan Mechatronik (MME), Vollzeitstudium mit Studienrichtung Fahrzeugmechatronik					
MO-Nr.	Modul/ - Lehrveranstaltung	Sem.	ECTS-Punkte	unbenotete Leistungsnachweise	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen
1	Sensorik, Aktorik		6		K120
	- Vertiefung Messtechnik, Sensoren, Signalverarbeitung	A	3		
	- Vertiefung Aktoren	A	3		
2	Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme		8		
	- Modellbildung und Simulation mechatronischer Systeme	B	4		B(3), M30(5) Irvü
	- Vertiefung Regelungstechnik	B	4		
3	Mechatronische Systeme		6		S
	- Methodik der mechatronischen System- und Produktentwicklung	B	3		
	- Beispiele mechatronischer Systeme	B	3		
4	Projektarbeit		10		S
	- Projektarbeit	A/B	10		
5	Schaltungstechnik in mechatronischen Systemen		6		S
	- Vorlesung Schaltungstechnik	A	3		
	- Labor Schaltungstechnik	A	3		
6	Programmierpraxis		6		S
	- Vorlesung Programmierpraxis	B	3		
	- Labor Programmierpraxis	B	3		
7-9	Wahlpflichtmodule		18		
	Drei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Mechatronik, Automatisierungs-, Fahrzeug-, Informations- und Elektrotechnik	A,B			X
	Masterarbeit	C	30		
	Summe gesamtes Studium		90		

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(10) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Nicht zutreffend

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 2, 7 bis 9)

Die Gewichtung von benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Gewichtung von lehrveranstaltungsübergreifenden Modulteilprüfungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

(11a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 8) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 4 SPOMa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 8) zugeordneten ECTS-

Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(12) Wahlpflichtmodule

Die Module 7-9 sind Wahlpflichtmodule. Es müssen drei benotete Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten gewählt werden. Die Studiengangleitung gibt einen Wahlpflichtmodulkatalog aus dem Bereich Mechatronik, Automatisierungs-, Fahrzeug-, Informations- und Elektrotechnik vor, der es ermöglicht, die Kenntnisse der Mechatronik weiter zu vertiefen.

Mit Genehmigung der Studiengangleitung können auch geeignete benotete Module anderer Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz (D) oder der NTB Buchs (CH) gewählt werden.

Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden frei zwischen den Angeboten an beiden Lehrveranstaltungsstellen Konstanz (D) und St. Gallen (CH) wählen, sofern dies der zeitliche Studienverlauf und die Lehrveranstaltungskapazitäten erlauben.

Die Anmeldung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 SPOMa Allgemeiner Teil beim Zentralen Prüfungsamt.

(13) Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

(14) Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten Semester an der Hochschule Konstanz oder der NTB Buchs durchgeführt. Die Masterarbeit kann auch an einer anderen Hochschule in Deutschland, einer Partnerhochschule im Ausland oder in einem Industriebetrieb durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Falls die Masterarbeit außerhalb der Hochschule Konstanz und der NTB Buchs durchgeführt wird, wird sie von einem/einer Professor/in einer der beiden Hochschulen und einem/einer Betreuer/in der durchführenden Hochschule bzw. des durchführenden Industriebetriebes gemeinsam betreut und benotet. Der/Die Betreuer/innen müssen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 einen dem angestrebten Abschluss mindestens gleichwertigen akademischen Abschluss aufweisen.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(15) Mündliche Masterprüfung

Nicht zutreffend

(16) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt: M. Eng.) vergeben.“

3. Änderung von § 42b (MME-Automatisierungstechnik)

§ 42b erhält folgende Fassung:

„§ 42b

Studiengang

**Mechatronik (MME) Automatisierungstechnik
Berufsbegleitendes Studium**

(1) Studiengangprofil

Der Masterstudiengang Mechatronik (Mechatronics) ist stärker anwendungsorientiert. Er zeichnet sich dadurch aus, dass die Lehre insgesamt, insbesondere aber das Projekt und die Masterarbeit praktischen Bezug zu Themen aus Industrie und Wirtschaft haben.

Das Studium wird von der Hochschule Konstanz (D) in Kooperation mit der NTB Buchs (NTB Studienzentrum St. Gallen, CH) durchgeführt. Studierende des Studiengangs *Mechatronik (MME) Au-*

tomatisierungstechnik können Lehrveranstaltungen an beiden Studienorten besuchen.

(2) Studienaufbau

Der konsekutive Masterstudiengang Mechatronik (MME) Automatisierungstechnik baut auf einem grundständigen Studiengang der Fachrichtung Systemtechnik auf. Näheres regelt die Zulassungssatzung. Das Studium umfasst als berufsbegleitendes Studium fünf Semester.

Die Lehrveranstaltungen im berufsbegleitenden Studium finden hauptsächlich am Lehrveranstaltungsort St. Gallen (CH) statt.

Der Studienplan für die fünf Semester des berufsbegleitenden Studiums umfasst inhaltlich die in der Tabelle *Regelmäßiger Studienplan für das berufsbegleitende Studium* (Absatz 7) genannten Module M1 bis M11. Die Module 1 bis 6 stimmen in Inhalt und Umfang in beiden Studiengängen *Mechatronik (MME) Fahrzeugmechatronik (§ 42a)* und *Mechatronik (MME) Automatisierungstechnik* überein. Ein Wechsel des Studiengangs ist zusammen mit dem Wechsel zum Vollzeitstudium *Mechatronik (MME) Fahrzeugmechatronik (§ 42a)* möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang *Mechatronik (MME) Fahrzeugmechatronik (§ 42a)* erfüllt sind. Bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die in beiden Prüfungsplänen aufgeführt sind, gelten für beide Studiengänge gleichermaßen, unabhängig davon, wo die Prüfung abgelegt wurde. Bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden bei einem Wechsel in den Studiengang *Mechatronik (MME) Fahrzeugmechatronik (§ 42a)* entsprechend anerkannt.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Nicht zutreffend

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des berufsbegleitenden Studiums beträgt je nach gewählten Modulen 48 bis 50 SWS in 11 Modulen. Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit entspricht unabhängig von der Modulwahl 90 ECTS-Punkten.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit (SP) gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 kann sein:

- B = schriftlicher Bericht,
- S = Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Dies ist vom/von der Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Regelmäßiger Studienplan für das berufsbegleitende Studium

Studienplan Mechatronik (MME) berufsbegleitendes Studium mit Studienrichtung Automatisierungstechnik									
MO-Nr.	Modul/ - Lehrveranstaltung	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Semester				
					A	B	C	D	E
1	Vertiefung Sensoren und Aktoren - Vertiefung Messtechnik, Sensoren, Signalverarbeitung - Vertiefung Aktoren	PM	V,LÜ V,LÜ	6	3				
					3				
2	Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme - Modellbildung und Simulation mechatronischer Systeme - Vertiefung Regelungstechnik	PM	V,LÜ V,LÜ	6		3			
						3			
3	Mechatronische Systeme - Methodik der mechatronischen System- und Produktentwicklung - Beispiele mechatronischer Systeme	PM	V,LÜ V	4		2			
						2			
4	Projektarbeit - Projektarbeit	PM	PJ	4		4			
5	Schaltungstechnik in mechatronischen Anwendungen - Vorlesung Schaltungstechnik - Labor Schaltungstechnik	PM	V LÜ	4			2		
							2		
6	Programmierpraxis - Vorlesung Programmierpraxis - Labor Programmierpraxis	PM	V LÜ	4			2		
							2		
7-11	Wahlpflichtmodule Fünf Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Mechatronik, Automatisierungs-, Fahrzeug-, Informations- und Elektrotechnik Masterarbeit	WPM	X	≥20 0					0
Summe gesamtes Studium				48-50					

(8) Prüfungsplan

Prüfungsplan Mechatronik (MME) berufsbegleitendes Studium mit Studienrichtung Automatisierungstechnik					
MO-Nr.	Modul/ - Lehrveranstaltung	Sem.	ECTS-Punkte	unbenotete Leistungsnachweise	benotete Modul- bzw. Moduleilprüfungen
1	Vertiefung Sensoren und Aktoren - Vertiefung Messtechnik, Sensoren, Signalverarbeitung - Vertiefung Aktoren		6		K120
		A	3		
		A	3		
2	Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme - Modellbildung und Simulation mechatronischer Systeme - Vertiefung Regelungstechnik		8		
		B	4		B(3), M30(5) lvü
		B	4		
3	Mechatronische Systeme - Methodik der mechatronischen System- und Produktentwicklung - Beispiele mechatronischer Systeme		6		S
		B	3		
		B	3		
4	Projektarbeit - Projektarbeit		8		S
		B	8		
5	Schaltungstechnik - Vorlesung Schaltungstechnik - Labor Schaltungstechnik		6		S
		C	3		
		C	3		

6	Programmierpraxis		6		S
	- Vorlesung Programmierpraxis	C	3		
	- Labor Programmierpraxis	C	3		
7-11	Wahlpflichtmodule		30		
	Fünf Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Mechatronik, Automatisierungs-, Fahrzeug-, Informations- und Elektrotechnik	A-D	30		X
	Masterarbeit	E	20		
	Summe gesamtes Studium		90		

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(10) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Nicht zutreffend

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 2, 7 bis 11)

Die Gewichtung von benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Gewichtung von lehrveranstaltungsübergreifenden Modulteilprüfungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

(11a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 8) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 4 SPOMa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 8) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(12) Wahlpflichtmodule

Die Module 7 bis 11 im berufs begleitenden Studiengang sind Wahlpflichtmodule. Es müssen fünf benotete Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten gewählt werden. Die Studiengangleitung gibt einen Wahlpflichtmodulkatalog aus dem Bereich Mechatronik, Automatisierungs-, Fahrzeug-, Informations- und Elektrotechnik vor, der es ermöglicht, die Kenntnisse der Mechatronik weiter zu vertiefen.

Mit Genehmigung der Studiengangleitung können auch geeignete benotete Module anderer Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz (D) oder der NTB Buchs (CH) gewählt werden.

Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden frei zwischen den Angeboten an beiden Lehrveranstaltungsstellen wählen, sofern dies der zeitliche Studienverlauf und die Lehrveranstaltungskapazitäten erlauben.

(13) Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

(14) Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel im fünften Semester an der Hochschule Konstanz oder der NTB Buchs durchgeführt. Die Masterarbeit kann auch an einer anderen Hochschule in Deutschland, einer Partnerhochschule im Ausland oder in einem Industriebetrieb durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Falls die Masterarbeit außerhalb der Hochschule Konstanz und der NTB durchgeführt wird, wird sie von einem/einer Professor/in einer der beiden Hochschulen und einem/einer Betreuer/in der durchführenden Hochschule bzw. des durchführenden Industriebetriebes gemeinsam betreut und benotet. Die Betreuer/innen müssen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 einen dem angestrebten Abschluss mindestens gleichwertigen akademischen Abschluss aufweisen.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate im berufsbegleitenden Studium.

(15) Mündliche Masterprüfung

Nicht zutreffend

(16) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt: M. Eng.) vergeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen von § 39 (ASE), § 42a (MME-Fahrzeugmechatronik) und § 42b (MME-Automatisierungstechnik) finden erstmals Anwendung im Sommersemester 2015. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Sommersemester 2015 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft sind.

Konstanz, 11. Dezember 2014

gez.

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz

**11. Satzung zur Änderung der
Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (ZuSMa)
vom 09. Dezember 2014**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 09. Dezember 2014 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) in der Fassung vom 06. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 18) mit den Änderungen vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 22), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60) und vom 24. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 62) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 06. Mai 2008, zuletzt geändert am 24. Juni 2014, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 13 (ASE)

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

**Studiengang Automotive Systems Engineering
(ASE)**

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Automotive Systems Engineering ist ein Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Automotive Systems Engineering und den ange-

strebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein/Eine Bewerber/in hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen. Die Teilnote 2 ist gleichzeitig die Vorauswahlnote.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend

4. Berufstätigkeit

Nicht zutreffend

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerber/innen, die die Zugangsvo-

raussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl statt. Dazu wird eine Rangliste nach der Vorauswahlnote gemäß Abs. 2 Nr. 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber/innen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Automotive Systems Engineering.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen, die das Auswahlgespräch nach § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach der Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 2 gemäß Abs. 2 Nr. 2 zu 50 vom Hundert eingeht.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen von § 13 finden erstmals Anwendung für die Zulassung zum Sommersemester 2015.

Konstanz, 11. Dezember 2014

gez.

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz